



# Tarifliche Freistellungsansprüche

## Allgemeine Grundsätze

In den Tarifverträgen vieler Branchen sind eine ganze Reihe von **Freistellungsansprüchen aus persönlichen Gründen** unter Fortzahlung der Vergütung geregelt, etwa für Eheschließung, Todesfälle und auch bei Erkrankung eines Kindes.

Einen Anspruch aufgrund des Wegfalls von Betreuungseinrichtungen für Kinder findet man dort dagegen nicht.

**Freistellungstage für die Betreuung von Kindern** gibt es aber im Rahmen der tariflichen Freistellungszeit der **Metall- und Elektroindustrie**. Beschäftigte können beantragen, **anstelle der Auszahlung des tariflichen Zusatzgeldes (T-ZUG A) acht freie Tage** in Anspruch zu nehmen (**Wahloption**). Hierzu muss bis Ende Oktober des vorangegangenen Jahres ein **Antrag** auf Ausübung der Wahloption beim Arbeitgeber gestellt worden sein.

Sofern die grundsätzlich genehmigten freien Tage **noch nicht festgelegt wurden**, können sie auch bei Wegfall der Betreuungsmöglichkeit genutzt werden. Die Manteltarifverträge sehen vor, dass die Inanspruchnahme der freien Tage vergleichbar dem Verfahren bei der Urlaubsnahme, also in Absprache mit dem Arbeitgeber, zu erfolgen hat. Sind die Tage bereits festgelegt, kann eine **einvernehmliche Änderung** mit dem Arbeitgeber erfolgen.



Es gelten folgende **weitere Voraussetzungen**:

- ▶ Beschäftigung mit einer individuellen regelmäßigen Arbeitszeit von mindestens 35/38 Stunden oder
- ▶ Beschäftigung in verkürzter Vollzeit oder Teilzeit ab 1. Januar 2019.
- ▶ Zweijährige ununterbrochene Betriebszugehörigkeit zum Zeitpunkt der Antragsstellung
- ▶ Das Kind lebt im gleichen Haushalt wie die oder der Beschäftigte
- ▶ Das Kind hat das **achte** Lebensjahr noch nicht vollendet.

## **Tarifabschluss in der Metall- und Elektroindustrie 2020**

Im März 2020 wurden für die Metall- und Elektroindustrie „**Solidartarifverträge**“ abgeschlossen, die verschiedene Regelungen über einen erweiterten Rahmen für Betreuungsbedarfe enthielten.

Die Regelungen der „Solidartarifverträge“ sind aber auf das Kalenderjahr 2020 beschränkt gewesen. Eine Verlängerung ist nicht erfolgt und sie entfalten daher keine Wirkung mehr.

**Allerdings wurden in der Zwischenzeit die Freistellungsmöglichkeiten auf der gesetzlichen Ebene durch ein erweitertes Kinderkrankengeld (vgl. Material 1.1.3) erweitert, welches neben die Entschädigungsansprüche nach dem Infektionsschutzgesetz (vgl. Material 1.1.1) tritt.**